

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 2. Sitzung (15.12.1905)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

N<sup>o</sup> 1.

Weilage zum Protokoll der 2. öffentlichen Sitzung der  
zweiten Kammer vom 15. Dezember 1905.

**Friedrich,**  
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres  
Finanzministeriums, Geheimen Rat Becker, Unseren  
getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den  
anliegenden Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den  
Monaten Januar bis mit Juni 1906 betreffend, zur  
Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen  
Wir den Geheimen Oberfinanzrat Dr. Nicolai.

Gegeben zu Schloß Baden, den 23. November 1905.

Friedrich.

Becker.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:  
Großkopf.

## Gesetzentwurf.

Die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit Juni 1906 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

### Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, welche in den Monaten Januar bis mit Juni 1906 zum Einzug kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem dermaligen Umlagefuß und den bestehenden Sätzen und Tarifen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zc.

## Begründung.

Um eine Störung im Fortgang des Staatshaushalts zu vermeiden, ist über den Einzug der direkten und indirekten Steuern in der neuen Budgetperiode, der nach den dermaligen Vorschriften (vergleiche Artikel I Ziffer 26 und Artikel II Ziffer 8 des Gesetzes vom 9. August 1900, die Abänderung des Einkommen-, Gewerbe-, Wander-, Gewerbe- und Kapitalrentensteergesetzes betreffend — Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 877 — sowie Verordnung des Finanzministeriums vom 4. März 1901, die Erhebung der Grund- und Häusersteuer betreffend — Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 267) mit dem 1. Januar 1906 zu beginnen hat, alsbald Bestimmung zu treffen. Zu dieser Maßregel wird durch Vorlage des gegenwärtigen Gesetzentwurfs die Mitwirkung der Landstände in Anspruch genommen. Im Entwurf ist die Forterhebung der Steuern gleich auf 6 Monate vorgesehen, weil mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, daß das Finanzgesetz nicht vorher zustande kommt.

Sollte das Finanzgesetz früher erlassen werden können, so würden durch dasselbe die Bestimmungen des provisorischen Steuergesetzes für die etwa überschießende Zeit der dafür in Aussicht genommenen Geltungsdauer ersetzt.

Die Kapitalrenten- und Einkommensteuer sollen nach den im Gesetz vom 29. Juni 1904 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 155) für die Budgetperiode 1904/05 festgesetzten Sätzen weiter erhoben werden, da die damals vorgenommene Steuererhöhung nach der jetzigen Lage des Staatshaushalts in der nächsten Budgetperiode noch aufrecht erhalten werden muß.